

# Nationale

der

aus dem Bezirke . . . . . Vormusterungsbezirk . . .

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

---

1. Zu den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 26) ist die Bezeichnung des Truppenteils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Uberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Tagatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.